

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Christian VI., Dänemark, König

Verordnung, betreffende Die Erhöhung des Zollen, auf verschiedene in Dännemarck einzuführende frembde Krahm-Waaren : Friderichsberg, den 17 Novembr. Anno 1739. : Aus dem Dänischen übersetzt

[Deutschland]: [Verlag nicht ermittelbar], [1739]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1756568111

Druck Freier a Zugang

## ronung,

betreffende

Erhöhung des Jollen/ auf verschiedene in Dannemarck ein zuführende srembde

Friderichsberg, den 17 Novembr. Anno 1739.

aus dem Danifchen überfest.

cracion, in hour ferher ober nicht, ols auch alle affirm tind Flogsthest, whose constitutes greeniste over an

frience forcely als Brandwollane, inollene over only Wellen und Conclusten, allergand Surten, all Camelet von Bridge, Liegiger Englichen eine Berinfligen Cantelot, ober wollene Erofe

fen iffit Zeig, fie feyn von Moeffe ober Seibe mochret, als auch



hald Leaven, you dies & School Edgie

The Spristian der Sechste, von Systes Gnaden, Königzu Dännes marck und Norwegen, der Wenden und Gosthen, Herhog zu Schleßwig, Hollstein, Storsmarn und der Dithmarschen, Graf zu Olsdenburg und Delmenhorst, zc. zc.

hun jedermänniglich kund, wie daß Wir Allergnädigsi für gut befunden haben, den Zollen von nachfolgenden Baaren, welche von dem dato der Publication dieser Unser Allergnädigsten Verordnung, von frembden Dertern, in Unserm Reiche Dannemarck eingeführet werden mögten', solchergestalt zu erhöhen und festzuseßen:

1. Gant grobes Lacken, per Elle 4 Marck Danisch werth und darunter, soll sureingehenden Zoll 2 Marck Danisch per Elle erlegen; das seinere Lacken aber, welches über den Werth von 4 Marck Danisch per Elle angesehen wird, soll an Zollen von jeder

Elle 4 Marct Danisch bezahlet werden.

2. Freesen, Fresade oder Filt. Bay, Filt oder Harendecken, Bay und Jutter: Bay, sie seyn fresirt oder nicht, als auch alle Sorten Multum und Flonellen, weisse, conseurte, gedruckte oder gestrichte sowohl als Banmwollene, wollene oder halb Wollen und halb Leinen, per Elle 8 Schill. Danisch.

3. Camelotten, allerhand Gorten, als Camelot voo Bruffes, Leipziger, Englischen und Berlinischen Camelot, oder wollene Stoffen und Zeug, sie seyn von Wolle oder Geide meliret, als auch

Bars



Barracan, Polemit und Wollen grob grun, 8 Schill. Danisch per Elle.

4. Droguetten, allerlen Urt, von einer Couleur uod melirte sowohl als gestrichte und figurirte, 1 Marc Dan. per Elle.

5. Canifas, welche auch Roppen genannt werden, oder halb Baumwollen und halb Leinen Stoffen nehst schlichten Reeper oder gestricht und figuriret, weiß gebleichet oder mit couleurten Blumen und Strichen, 8 Schill. Dan, per Elle.

6. Baumseide, Fünftkannt, Parcheu, Olmertuch ober Saars

tuch, 8 Schill. Dan. per Elle.

7. Wollene und gewebte Strumpfe I Marck Dan. das Paar, und das Paar von den gestrichten 2 Marck Dan.

8. Wollene Racht: Mugen, das Stuck 2 Marct Dan.

9. Zafften Band geblühmt 4 Schill. Dan. per Elle und ohne Blumen 1 Schilling Dan per Elle.

10. Handschuh, zwolff Paar 48 Schill. Dan. und

11. Flachsgarn 6 Schill. Dan, per Pfund. Und da wir übrigens Allergnabigft die Unstalt verfugen laffen wollen, daß von allen fothanen und bergleichen frembben Baaren Diejenige, welche nach diesem eingeführet werden , nicht allein, sondern auch diejenis ge, die bereits alhier jum Berfauff vorhanden find , von unfern Boll-Bedienten an beeden Enden, im Fall diefelbe ben Ellen bertauffet werben, und fonften Studweife gestempelt werden follen ; Da benn die einheimische Fabriquanten gleichergestalt verpflichtet fenn muffen, einjeder für fich auf allen von denenfelben verfertigten Waaren gleichermassen ihr Zeichen oder Merck zu sepen; Go lassen Wir Allergnadigst zu, daß alle und einseder, welchen auf vorbemeldtes von unfern Boll-Bedienten beschehenem Stemplen, einige ungestempelte und mit Mercte der einlandischen Fabriqueurs nicht gezeichnete Waaren in denen Rrahm Buden vorkommet, Frep. heit haben mogen es gleich anzusprechen und womit es benn nach ber Boll-Ordinance und Unferm Allergnädigst ergangenem Placat vom 1 Sept. 1738 gehalten werden foll.

Da



Dasernesich aber jemand unterstehen würde, der einheimischen Fabriqueuren ihre Zeichen oder Mercke nachzumachen oder nachmaschen zu lassen, so soll der Schuldige für jedes Merck welches falsch befunden würde, 20 Rthir. erlegen, welche demjenigen alleine gehösten sollen, der solches angezeiget und Gesetzschmlich erwiesen hat. Wornach alle und einjeder sich Allerunterthänigst zu richten haben. Gebieten und besehlen Wir demnach hiemit Unsern Grasen und Freyscheren, Stisst-Besehlshabern, Amtscenten, Land-Richtern, Præsischeren, Burgermeistern und Rath, auch Zolls Inspectoribus, Stadt-Voigten, Zöllnern und allen andern, welchen diese Unsere Allergnädigste Verordnung unter dem Innsiegel Unserer Generale Lands-Oeconomie-und Commerce-Collegii zugesand wird, daßsie dieselbe zu jedermans Nachricht sogleich publiciren und verkündigen lassen. Gegeben auf Unserm Schlosse Friderichsberg den 17 Novembris, 1739.

Unter Unfer Königl. Hand und Insiegel.

## CHRISTIAN R.





Polemit und Wollen grob grun, & Schill. Danifch le gestrichte und figurirte, 1 Marck Dan. per Elle. broquetten, allerlen Urt, von einer Couleur nob melirmifas, welche auch Noppen genannt werden, oder halb en und halb Leinen-Stoffen nebst schlichten Reeper oder nd figuriret, weiß gebleichet ober mit couleurten b Strichen/ 8 Schill. Dan. per Elle. aumseide, Fünftkannt/ Parchen, Olmertuch ober Saars A7 hill. Dan. per Elle. ollene und gewebte Strumpfe I Marct Dan. bas C7 bas Paar von den gestrichten 2 Marct Dan. Mene Racht-Mugen, das Stuck 2 Marct Dan. 01 ifften Band geblühmt 4 Schill. Dan. per Elle und ohne Ichilling Dan per Elle. 03 dandschuh, zwolff Paar 48 Schill. Dan. und 60 lachsgarn 6 Schill. Dan, per Pfund. Und da fvie lergnädigst die Unstalt verfügen lassen wollen, daß von 10 en und dergleichen frembden Baaren Diejenige, welche eingeführet werden , nicht allein , fondern auch diejenis eits alhier jum Bertauff vorhanden find , von unfern 5.0 5.0 ten an beeden Enden , im Fall Diefelbe ben Ellen beren, und fonften Stuckweise gestempelt werden follen : einheimische Fabriquanten gleichergestalt verpflichtet einjeder für fich auf allen von benenfelben verfertigten ichermassen ihr Zeichen oder Merck gu fegen; Go Allergnädigst zu, daß alle und einseder, welchen auf 16 von unfern Boll-Bedienten beschehenem Stemplen, ei-17 npelte und mit Mercte ber einlandischen Fabriqueurs 18 iete Baaren in denen Rrahm Buden vorkommet, Frep. gen es gleich anzusprechen und womit es benn nach der nce und Unferm Allergnadigst ergangenem Placat bom 85 gehalten werden foll. 42 B2 Da C2 A Inch



C1 B1